

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bernernhof
3003 Bern

23. November 2010

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 haben Sie uns den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist politisch seit längerem umstritten und in der neueren Zeit zunehmend unter Druck geraten. Die Versuche, sie gänzlich abzuschaffen, sind nicht ohne Erfolgsaussichten, wie das Beispiel des Kantons Zürich eindrücklich zeigt. Als problematisch gilt die Pauschalbesteuerung, weil sie eine wohlhabende Klientel steuerlich begünstigt, reiche Ausländer privilegiert und umgekehrt Inländer diskriminiert. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung ist hoch, so dass zweifellos Handlungsbedarf besteht, das Institut zu optimieren, um seine Akzeptanz zu verbessern. Dabei ist die Aufwandbesteuerung soweit als möglich vom negativen Anstrich der Steuerprivilegien zu befreien und den Fragen der Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit ist hohes Gewicht beizumessen. Dabei anerkennen wir, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung gehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Persönliche Voraussetzungen: Unseres Erachtens ist die im geltenden Recht bestehende Möglichkeit für Schweizer Bürger, im Zuzugsjahr ebenfalls nach Aufwand besteuert zu werden, nicht zu streichen. Zweifellos hat diese Regelung geringe praktische Bedeutung; gerade deswegen kann damit keine Vereinfachung erzielt werden, wie dies zur Begründung angeführt wird. Die Streichung würde zudem die kritisierte Ungleichbehandlung von Schweizern und ausländischen Staatsangehörigen in diesem Bereich noch deutlicher machen. Weiter ist im Gesetz die umstrittene Frage zu klären, ob bei gemeinsam veranlagten Eheleuten keiner der beiden Gatten über ein Schweizer Bürgerrecht verfügen darf, damit das Ehepaar die Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen kann, oder ob nur der Ehegatte ohne Schweizer Bürgerrecht pauschal besteuert wird (vgl. Rich-

ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, N 7 zu Art. 14 DBG). Dabei sind wir klar der Meinung, dass beide Ehegatten die Voraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 1 VE-DBG erfüllen müssen.

Ermittlung des Aufwandes (Lebenshaltungskosten): Wir stimmen der vorgeschlagenen Festsetzung des Aufwandes, namentlich dass damit die weltweiten Lebenshaltungskosten gemeint sind, und den vorgeschlagenen Mindestwerten zu. Diese erscheinen sachgerecht. Beim vorgeschlagenen Mindestbetrag von Fr. 400'000.— Einkommen erhält auch das oft genannte Argument, die Ermittlung der weltweiten Einkünfte stosse bei den Pauschalbesteuerten auf Schwierigkeiten, eine zunehmende Berechtigung. Zweifellos birgt die Erhöhung bzw. erstmalige Festsetzung eines minimalen steuerbaren Einkommens für die Pauschalbesteuerung die Gefahr der Abwanderung von weniger potenten Steuerpflichtigen; und die Zuwanderung könnte in der Zukunft geringer ausfallen. Diese Auswirkungen sind aber nicht zu überschätzen, da die effektiven Einkommen regelmässig die pauschal besteuerten übertreffen dürften und die Steuerbelastung in der Schweiz trotzdem günstiger ausfällt als an vielen alternativen Standorten. Schliesslich besteht auch keine Gefahr der Überbesteuerung, da Pauschalbesteuerte ohne Weiteres die ordentliche Besteuerung verlangen können. Dass im StHG kein Mindestbetrag für die Bemessungsgrundlage festgelegt, von den Kantonen aber verlangt wird, einen solchen zu bestimmen, erscheint sachgerecht.

Kontrollrechnung (Art. 6 Abs. 2 lit. D StHG): Die sog. Kontrollrechnung, in der überprüft wird, ob die aufgrund des Aufwandes ermittelte Steuer mindestens den Betrag der Steuer auf den Einkünften aus schweizerischen Quellen erreicht, bezieht bei den kantonalen Steuern auch die Steuer auf den schweizerischen Vermögenswerten mit ein. Dementsprechend ist die Bestimmung über die Kontrollrechnung erst im Anschluss an jene über die Vermögenssteuern (Art. 6 Abs. 4 VE-StHG) einzuordnen. Wir verweisen dazu auf den Formulierungsvorschlag, den die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren im Anhang zu ihrer Vernehmlassung eingereicht hat.

Abschliessend ersuchen wir Sie, unsere Ausführungen bei der Überarbeitung der Vorlage wohlwollend zu berücksichtigen, und danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Kopie an: vernehmlassungen@estv.admin.ch (in PDF-Format und Word-Format)